

Beschluss

Nr. 36/2025

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

1. Die Kammer 6 wird ab dem 1. August 2025 als 2/3-Kammer in die Verteilung von Neueingängen aufgenommen – jedoch mit Ausnahme von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG – und damit in jedem 3., 6., 9., 12. usw. Durchgang (d.h. in 1 von 3 Durchgängen) ausgenommen.
2. Die Kammer 1 wird im Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. August 2025 von der Verteilung von Neueingängen ausgenommen – jedoch mit Ausnahme von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG. Hinsichtlich der Behandlung von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, BV-Verfahren nach § 100 ArbGG verbleibt es bei der Regelung aus Ziff. 5.7 des Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2025.

Bremen, 24. Juli 2025

Bosch

Hornberger

Lewin

Lühmann

Dr. Stelljes